

Statuten

Theatergruppe HOCKER

Theaterunterhaltung im
Albulatal seit 1986



www.theatergruppe-hocker.ch

1. Zweck des Vereins

Die Theatergruppe Hocker bezweckt das Volkstheater zu pflegen und zu fördern. Sie bildet seine Spieler im Laienspiel aus und fördert Freundschaft und Eintracht unter den Mitgliedern. Die Theatergruppe ist politisch und konfessionell neutral. Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt. Wenn es die Verhältnisse erlauben, soll jährlich mindestens eine Theateraufführung stattfinden.

2. Mitgliedschaft

Die Theatergruppe besteht aus Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Jedes Mitglied, das den Jahres-Mitglieder-Beitrag entrichtet hat, sowie die vom Beitrag befreiten Ehrenmitglieder sind gleichwertig stimmberechtigte Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Wer in den Verein aufgenommen wird anerkennt diese Statuten als verbindlich. Aufnahmen werden nur an Versammlungen vorgenommen.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die sich den Vereins- oder Vorstandsbeschlüssen widersetzen, die Anlass zu Streitigkeiten geben oder sonst Ehre und guten Namen des Vereins beeinträchtigen. Rolleninhaber, die ohne triftige Gründe zu den Proben nicht erscheinen. Als Entschuldigungsgründe gelten; Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder unabänderliche Ortsabwesenheit.

Rolleninhaber, die aus Böswilligkeit, Fahrlässigkeit oder ungenügenden Gründen zu den festgesetzten Aufführungen nicht erscheinen, können für den ganzen Schaden, den der Verein durch diesen Ausfall erleidet, vollumfänglich haftbar gemacht werden.

Über Ausschlüsse und Massregelung entscheidet eine einzuberufende, ausserordentliche Generalversammlung, wobei die Abstimmung geheim vorzunehmen ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die ordentliche Versammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Traktanden der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Revisionsbericht
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Abstimmung über Sachgeschäfte
- f) Aufnahme und Entlassung aus der Mitgliedschaft
- g) Ernennung von Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes

An der Versammlung dürfen nur über Sachgeschäfte abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in durch Stichentscheid.

Zur Generalversammlung müssen die Mitglieder schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 8 Tage zuvor dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Anträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Generalversammlung nicht behandelt.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche alle 2 Jahre an der Generalversammlung gewählt werden. Sie sind nach der Amtsdauer wieder wählbar.

Er setzt sich zusammen aus;

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Aktuar/in
4. Kassier/in
5. Beisitzer/in

Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Vollziehung der Versammlungsbeschlüsse und Einhaltung der Statuten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Aktuar führt das Protokoll bei Versammlungen und Sitzungen und erledigt die Korrespondenz.

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und erstattet Bericht nach Veranstaltungen sobald wie möglich. Er ist für den ausgewiesenen Kassabestand sowie für das Vermögen haftbar.

Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Bücher zu kontrollieren und sich vom Vorhanden Vermögen zu überzeugen, sowie den Kassabestand zu prüfen. Sie haben zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

4. Beiträge

Mitglieder / Ehrenmitglieder

Die Jahresbeiträge werden bei Mitgliedern alljährlich eingezogen und zwar ungeachtet dessen, ob Theateraufführungen stattfinden

oder nicht. Nichtbezahlung der Beiträge führt zum Ausschluss der Theatergruppe. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Einbringen der Jahresbeiträge ist Sache des Kassiers.

5. Kassa

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Kassabestand
- b) Bank- und Postcheckguthaben
- c) Mobiliar und Immobilien

Das Barvermögen ist jeweils Zinsbringend bei der Raiffeisen- oder Graubündner Kantonalbank anzulegen.

6. Schlussbestimmungen

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Der ganze Fundus ist bei gegebener Zeit gegen Feuer- und Wasserschaden zu versichern.

Bei Proben sind die Spieler und anderweitig Beauftragte verpflichtet pünktlich zu erscheinen. Sie haben den Anordnungen des Vorstandes und des Spielleiters Folge zu leisten. Wiederhandlungen können Massregelung nach sich ziehen.

Wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder es verlangt, muss eine Versammlung einberufen werden (Art. 64 ZGB). Austritte aus dem Verein sind schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Für die Statutenrevision ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Um den Verein aufzulösen, müssen 4/5 der Mitglieder dies bestätigen und

verlangen. Vermögen und Barbestand dürfen in einem solchen Fall nicht aufgeteilt werden, sondern einer wohltätigen Institution geschenkt werden.

Mit Inkraftsetzung dieser Statuten werden alle bisherig gefassten, und diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse aufgehoben. Sie ersetzen die bisherigen Entscheide.

Allen jetzigen und in Zukunft aufzunehmenden Mitgliedern ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Die ursprünglichen Statuten sind am 20. Mai 1989 und am 16. Mai 2003 revidiert worden. Die letzte Änderung der Statuten ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 2016 genehmigt worden und ab sofort gültig.

Alvaneu-Dorf,

3. Juni 2016

Der Präsident;

Peter Laim



Der Aktuar;

René Joos

